

im Rahmen des Kollektivvertrages zwischen der Lebensversicherung von 1871 a. G. München (Versicherungsunternehmen) und dem MBV e. V.



Münchener  
Begräbnisverein e.V.

Exklusiv für Mitglieder des

M-AI4205/05.10/i

Freiwillig auszufüllende Anfragebestandteile sind durch  gekennzeichnet

Betreuerdaten <span style="float: right;">ma-0100</span>	
Vermittlernummer	Betreuer/-in
Eingangsdatum (bitte frei lassen)	Bestandspfleger/-in
Externe Vermittlernummer	
Externe Referenznummer	

Angebotsanfrage auf eine Sterbegeldversicherung <span style="float: right;">mt-0771i</span>					
Die Gesamtversicherungssumme aller Verträge mit Todesfallrisiko ohne Risikoprüfung darf pro VP bei der LV 1871 max. <b>12.500 €</b> betragen. Wählen Sie Ihre persönliche Absicherung:					
Tarif VR0	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Versicherungssumme	<b>2.500 €</b>	<b>5.000 €</b>	<b>7.500 €</b>	<b>10.000 €</b>	<b>12.500 €</b>
Zusatzleistung bei Unfalltod*	<b>2.500 €</b>	<b>5.000 €</b>	<b>7.500 €</b>	<b>10.000 €</b>	<b>12.500 €</b>
Monatsbeitrag	€	€	€	€	€
Versicherungsbeginn (zum Monats-ersten)	Eintrittsalter (Jahre)		Endalter für Beitragszahlung (Jahre)		
* Ab dem 75. Lebensjahr besteht ein eingeschränkter Unfalltodschutz					

Anfragesteller/-in = AS und zu versichernde Person = VP <span style="float: right;">mp-0111i</span>	
Titel, Name, Vorname <input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Herr	
Straße, Hausnummer	
PLZ, Wohnort	<input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> geschieden <input type="checkbox"/> verwitwet
Geburtsdatum	Geburtsort
Derzeit ausgeübter Beruf/Branche	<input type="checkbox"/> selbstständig/freib. <input type="checkbox"/> Angestellte/-r <input type="checkbox"/> Arbeiter/-in <input type="checkbox"/> Beamte/-r/ö.D. <input type="checkbox"/> Vollzeit-Tätigkeit <input type="checkbox"/> Teilzeit-Tätigkeit
Ausbildungs-/Hochschulabschluss/Zusatzangabe zum Beruf (IHK, Uni, FH, BA, etc.)	<input type="checkbox"/> ABM-Maßnahme <input type="checkbox"/> Hausfrau/-mann <input type="checkbox"/> Sonstige
Staatsangehörigkeit	
<input type="checkbox"/> Telefon (privat)	<input type="checkbox"/> Telefon (berufl.)
<input type="checkbox"/> Telefax	<input type="checkbox"/> E-Mail

Erklärungen des Antragstellers/der Antragstellerin und der zu versichernden Person <span style="float: right;">me-0010i</span>	
<b>Vertretungsbefugnis für MBV</b> <span style="float: right;">me-0125</span>	
Ich bevollmächtige den Münchener Begräbnisverein e.V. zur Vertretung bei der Abgabe und Entgegennahme aller das Versicherungsverhältnis betreffenden Willenserklärungen (einschließlich der Kündigung beim Ausscheiden aus dem Münchener Begräbnisverein); die Vertretungsbefugnis erstreckt sich jedoch nicht auf die Empfangnahme von Versicherungsleistungen und die Änderung des Bezugsrechts.	
<b>Überschussbeteiligung</b> <span style="float: right;">me-0130</span>	
Die Überschussanteile ergeben sich nach derzeit festgelegten Anteilsätzen und können für die Folgejahre nicht garantiert werden.	
<b>Möglichkeit der Überzahlung (bei höheren Eintrittsaltern)</b> <span style="float: right;">me-0271</span>	
Ich wurde darüber unterrichtet, dass infolge des vorgerückten Lebensalters der zu versichernden Person Beiträge zu zahlen sind, die in ihrem Gesamtbetrag die Versicherungssumme unter Umständen übersteigen. Diese mögliche Überzahlung wird durch die auf die Lebensversicherung entfallenden Überschussanteile gemildert.	
<b>Höhe des Rückkaufswerts</b> <span style="float: right;">me-0420</span>	
Mir ist bekannt, dass die Beiträge bei kapitalbildenden Lebensversicherungen zunächst hauptsächlich zur Deckung der vorzeitigen Versicherungsfälle, der Abschluss- und Vertriebskosten sowie der Verwaltungskosten verbraucht werden. Deshalb fällt bei Kündigung der Lebensversicherung in den ersten Jahren nur ein niedriger Rückkaufswert an. Eine im Versicherungsschein abgedruckte Tabelle gibt Auskunft über die Entwicklung des Rückkaufswerts.	
<b>Beginn des Versicherungsschutzes und Fälligkeit des Beitrags</b> <span style="float: right;">me-0150i</span>	
Ich stimme zu, dass der Versicherungsschutz bereits bei Abschluss des Vertrags und vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt. Jedoch beginnt der Versicherungsschutz nicht vor Zahlung des Beitrags, frühestens jedoch zum vereinbarten Versicherungsbeginn. Mir ist bekannt, dass der Beitrag drei Tage nach Absenden meiner Annahmeerklärung an die Lebensversicherung von 1871 a. G. München fällig wird, jedoch nicht vor dem vereinbarten Versicherungsbeginn.	
<b>Datenschutz</b> <span style="float: right;">me-0170i</span>	
Ich willige ein, dass die Lebensversicherung von 1871 a. G. München im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Angebotsanfrageunterlagen oder der Vertragsdurchführung (Beiträge, Versicherungsfälle, Risiko-/Vertragsänderungen) ergeben, an den Rückversicherer zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung der Rückversicherung sowie zur Beurteilung des Risikos und der Ansprüche an andere Versicherer (und/oder an den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. zur Weitergabe dieser Daten an andere Versicherer) übermittelt. Diese Einwilligung gilt auch (unabhängig vom Zustandekommen des Vertrags) für entsprechende Prüfungen bei anderweitig beantragten (Versicherungs-) Verträgen und bei künftigen Angebotsanfragen/Anträgen. Ich willige ferner ein, dass die Versicherer der LV 1871 Versicherungsgruppe meine allgemeinen Angebotsanfrage-, Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten in gemeinsamen Datensammlungen führen und an den/die für mich zuständigen Vermittler/-in weitergeben, soweit dies der ordnungsgemäßen Durchführung meiner Versicherungsangelegenheiten dient. Gesundheitsdaten dürfen nur an Personen- und Rückversicherer übermittelt werden; an Vermittler dürfen sie nur weitergegeben werden, soweit es zur Vertragsgestaltung erforderlich ist. Ohne Einfluss auf den Vertrag und jederzeit widerrufbar willige ich weiter ein, dass der/die Vermittler meine allgemeinen Angebotsanfrage-, Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten darüber hinaus auch für die Beratung und Betreuung in sonstigen Finanzdienstleistungen nutzen darf/dürfen. Das Merkblatt „Hinweise zur Datenverarbeitung“ erhalte ich auf Wunsch sofort ausgehändigt, spätestens aber zusammen mit den Angebotsunterlagen.	
<b>Bonitätsinformationen auf der Basis mathematisch-statistischer Verfahren unter Verwendung von Anschriftendaten bezieht die LV 1871 von der informa Unternehmensberatung GmbH, Rheinstraße 99, 76532 Baden Baden, Telefon 01805/13 66 33 (0,14 Euro pro Minute).</b> <span style="float: right;">me-0180</span>	

Wirtschaftlich Berechtigter <span style="float: right;">ma-0304i</span>	
Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Anschrift der wirtschaftlich berechtigten Person, wenn der AS auf Veranlassung eines anderen handelt	
Der AS ist wirtschaftlich Berechtigter des Versicherungsvertrags, wenn nicht oben stehend eine andere Person benannt wird.	

Empfänger/-in der Versicherungsleistung im Todesfall (widerruflich) <span style="float: right;">mt-0170</span>	
in nachstehender Rangfolge unter Ausschluss der jeweils nachfolgenden Berechtigten	
1. der bei Tod in gültiger Ehe lebende Ehegatte der zu versichernden Person	3. die Eltern der zu versichernden Person
2. die Kinder der zu versichernden Person	4. die Erben der zu versichernden Person
oder <input type="checkbox"/> die nachfolgend bezeichnete/-n Person/-en	
Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift	

im Rahmen des Kollektivvertrages zwischen der Lebensversicherung von 1871 a. G. München (Versicherungsunternehmen) und dem MBV e. V.



**Münchener Begräbnisverein e.V.**

M-AI4205/05.10/i

Exklusiv für Mitglieder des

**Satzung des Münchener Begräbnisverein e. V.** me-0500

**§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**  
Der Verein führt den Namen „Münchener Begräbnisverein e. V.“. Er hat seinen Sitz in München und ist in das Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Zweck des Vereins**

- Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet, er verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Mittel für die Verwirklichung des Vereinszwecks werden durch Mitgliederbeiträge und/oder Aufnahmebeiträge sowie durch Geld- oder Sachspenden aufgebracht.
- Zweck des Vereins ist die Förderung traditioneller kirchlicher Bestattungsformen, insbesondere:
  - die Förderung und Pflege kirchlicher Traditionen bei Bestattungen, durch
    - die Veranlassung von Trauerfeiern und Seelengottesdiensten insb. zu Allerheiligen und Allerseelen
    - Teilnahme an und Veranstaltung von Umzügen an kirchlichen Feiertagen
  - Beratung über die Möglichkeiten würdevoller und traditionsgemäßer Bestattungen und Durchführung derselben
- Die Zwecke des Vereins werden vor allem durch folgende Maßnahmen verfolgt:
  - Ehrung von Toten durch Kranzniederlegungen, Trauerserenaden u. ä. m. auf Friedhöfen
  - Vorträge, z. B. in Altenheimen und Seniorenclubs
  - Rundschreiben an Mitglieder
  - Artikel und Leserbriefe in Zeitungen/Zeitschriften
  - Beteiligung an und Förderung und Durchführung von Ausstellungen und Veranstaltungen
  - Bereitstellung von Literatur
  - Kontakte mit Friedhofsverwaltungen, Bestattern und Sozialhilfeeinrichtungen
  - Einflussnahme auf die Bestattungskultur (z. B. bei Friedhofsgestaltungen, Ablauf von Bestattungen u. ä. m.)
- Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 3 Vorstand**

- Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens zwei, höchstens fünf Mitgliedern.
- Die Vorstandsmitglieder erhalten Einzelvertretungsbefugnis.
- Die Vorstandsmitglieder werden von der Vertreterversammlung auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig, der Vorstand bleibt jedenfalls bis zur Wahl des neuen Vorstands im Amt. Für ein vorzeitig ausscheidendes Vorstandsmitglied wählt der Vorstand für die restliche Amtszeit selbst ein Ersatzmitglied.
- Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder durch das Gesetz einem anderen Organ übertragen sind. Er kann sich hierzu eine Geschäftsordnung geben.
- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Er fasst, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden. Stimmenehaltungen sind nicht zulässig.

**§ 4 Mitgliedschaft**

- Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Vorstand gerichteter schriftlicher Aufnahmeantrag. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Dem Verein können natürliche und juristische Personen als Mitglied beitreten.
- Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein, bei juristischen Personen durch deren Auflösung. Der Austritt ist mit einer Frist von einem Monat dem Vorstand schriftlich zu erklären. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Vereinsvermögen oder auf Rückzahlung von Beiträgen. Ein Mitglied kann durch die Vertreterversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Erschienen aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- Um den Verein besonders verdienten Personen kann mit einfacher Mehrheit der Vertreterversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Für Ehrenmitglieder besteht keine Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen.

**§ 5 Mitgliedsbeitrag und Aufnahmebeitrag**

- Durch Beschluss der jährlichen Mitgliederversammlung können die Mitglieder des Vereins zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrags und/oder eines Aufnahmebeitrags verpflichtet werden.
- Die jeweilige Beitragshöhe bestimmt die Vertreterversammlung.
- Der Mitgliedsbeitrag ist monatlich im Voraus zu zahlen und für den Eintrittsmonat voll zu entrichten.
- Die Zahlung der Beiträge erfolgt per Lastschriftverfahren, die Mitglieder erteilen eine entsprechende Einzugsermächtigung.

**§ 6 Vertreterversammlung**

- Oberstes Organ ist die Vertreterversammlung. Sie wird vom ersten Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden geleitet. Die Einberufung erfolgt durch mindestens ein Vorstandsmitglied schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnungspunkte. Der Tag der Aufgabe zur Post und der Tag der Versammlung werden in die Frist nicht eingerechnet. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Teilnahme zur Vertreterversammlung wird bis spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich bestätigt, andernfalls sind in der entsprechenden Reihenfolge Ersatzmitglieder zu laden. Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor dem Tag der Vertreterversammlung dem Vorstand zugegangen sein.
- Die Vertreterversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse der Vereins erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich, möglichst in den ersten sechs Monaten des Kalenderjahres. Zudem ist eine Mitgliederversammlung auf schriftliches Verlangen des zehnten Teils der Mitglieder zu berufen. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor dem Zusammenritt durch Einrückung in die „Süddeutsche Zeitung“ unter der Rubrik „Verschiedenes“. Die Mitglieder haben ihre Teilnahme bis spätestens eine Woche vor dem Zusammenritt schriftlich dem Verein zu bestätigen.
- Die Vertreterversammlung wählt den Vorstand und die Rechnungsprüfer, beschließt über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins, sowie die ihr durch das Gesetz oder diese Satzung zugewiesenen Aufgaben.

- Beschlüsse der Vertreterversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung anderes bestimmt. Stimmhaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- Über die Beschlüsse der Vertreterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die der Leiter der Versammlung und der Schriftführer zu unterschreiben haben, das gleiche gilt für Wahlen.
- Die Vertreterversammlung besteht aus mindestens sieben, höchstens zehn Vertretern, die Mitglieder des Vereins sein müssen. Außerdem sind 3 Ersatzmitglieder zu wählen, die die Vertreter in der von der Vertreterversammlung vorzusehenden Reihenfolge vertreten. Auch Vorstandsmitglieder können als Vertreter gewählt werden.
- Die Vertreter und die Ersatzmitglieder werden von der Vertreterversammlung, erstmals von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Die Abwahl oder die Amtsniederlegung ist jederzeit möglich.

**§ 7 Beirat**

Der Verein hat einen ehrenamtlichen Beirat. Dieser besteht aus mindestens drei, höchstens neun Personen. Diese müssen nicht Mitglieder des Vereins sein. Der Beirat soll den Vorstand bei Erfüllung des Vereinszwecks beraten und unterstützen. Er wird vom Vorstand einstimmig gewählt. Die Amtszeit beträgt grundsätzlich sechs Jahre. Wiederwahl ist möglich.

**§ 8 Auflösung des Vereins**

- Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Vertreterversammlung mit einer Mehrheit von ¾ der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Eine Auflösung erfolgt auch bei Absinken der Mitgliederzahl unter drei Mitglieder.
- Nach dem Auflösungsbeschluss ist ein Liquidator zu wählen.
- Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an den Kath. Caritasverband der Erzdiözese München und Freising e.V., Hirtenstr. 4, 80335 München, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke insbesondere zur Betreuung alter Menschen zu verwenden hat.

Satzung in der zuletzt geänderten Fassung vom 17.10.2008

**Unterschriften** ma-0711i

**Zur besonderen Beachtung**

Mir ist bekannt, dass die vorstehenden Erklärungen des AS und der VP wichtige Bestandteile des Vertrags sind. Diese Erklärungen enthalten eine Ermächtigung zur Datenübermittlung. Mit meiner Unterschrift mache ich die Erklärungen zum Inhalt dieser Angebotsanfrage. Für den Vertragsinhalt maßgebliche Informationen erhalte ich mit dem Angebot der LV 1871 zugeschiedt. Der Versicherungsvertrag kommt drei Tage nach Absenden meiner Annahmeerklärung an die LV 1871 zustande. Die LV 1871 dokumentiert den Vertragsschluss nochmals durch die Übersendung eines Versicherungsscheins. Ab dessen Zugang besitze ich dann ein 30-tägiges Widerrufsrecht. Eine Zweitschrift der Angebotsanfrage ist für meine Unterlagen bestimmt.

Ort	Datum
Antragsteller/-in und zu versichernde Person	
X	
gesetzl. Vertreter (bei nicht voll geschäftsfähigen Personen)	Vermittler/-in
	X

**Aufnahmeantrag – Hiermit beantrage ich beim Vorstand die Aufnahme als Mitglied des Münchener Begräbnisverein e.V. (MBV) ab Versicherungsbeginn.** mt-0790i

Name, Vorname	Geburtsdatum
Anschrift	
Die vorstehende Satzung in der derzeit gültigen Fassung habe ich zur Kenntnis genommen und erkenne sie an. Für die Aufnahme in den Verein wird eine Gebühr in Höhe von 5,- Euro erhoben. Ich ermächtige die LV 1871, diese von der ersten Beitragszahlung einzubehalten und an den Verein abzuführen. Mitgliedsbeiträge können laut Satzung nur durch einen besonderen Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt werden.	
Ort	Unterschrift des/der Antragstellers/-in (gesetzl. Vertreter bei nicht voll geschäftsfähigen Personen)
	X
Der Aufnahme der im Antrag genannten Person zu dem beantragten Zeitpunkt wird zugestimmt.	
Datum	Unterschrift des Vorstands oder eines Bevollmächtigten

**Lebensversicherung von 1871 a. G. München (LV 1871)**  
Hauptverwaltung: Maximiliansplatz 5 · 80333 München  
Briefanschrift: 80326 München

Telefon 089 / 5 51 67 - 0 · Telefax 089 / 5 51 67 - 12 12  
info@lv1871.de · www.lv1871.de

**Vorsitzender des Aufsichtsrats**  
Werner Kunzfeld

**Vorstand**  
Karl Panzer (Vors.), Dr. Klaus Math,  
Wolfgang Reichel, Rolf Schünemann

**UniCredit Bank AG**  
BLZ 700 202 70 · Kto.-Nr. 533 007 58  
SWIFT (BIC): HYVEDEMMXXX  
IBAN: DE76 7002 0270 0053 3007 58

**Rechtsform**  
Versicherungsverein auf  
Gegenseitigkeit  
Sitz München  
AG München HRB 194  
USt-IdNr.: DE 129274608

**Münchener Begräbnisverein e. V.**  
Maximiliansplatz 5 · 80333 München  
Briefanschrift: 80326 München

Telefon 089 / 5 51 67 - 11 11 · Telefax 089 / 5 51 67 - 12 12  
info@mbv-ev.de · www.mbv-ev.de

**Vorstand**  
Stefan M. Wantscher (Vors.)  
Christa Hallhuber  
Heinz Hirschmann  
Alexander Rose

**UniCredit Bank AG**  
BLZ 700 202 70  
Kto.-Nr. 580 140 8720

**Rechtsform**  
eingetragener Verein  
Sitz München  
AG München VR 6739  
Steuer-Nr.: 143/240/50206